

Artikel 78

(1) Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke. Er fördert die Anwendung wissenschaftlicher Leitungsmethoden und die Einbeziehung der Werktätigen in die Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates. Er gewährleistet, daß die ihm unterstellten staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften ausüben.

(2) Im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer erläßt der Ministerrat Verordnungen und faßt Beschlüsse.

Wegen der ursprünglichen Fassung des Art. 78 s. Art. 76.

Ursprüngliche Fassung des Art. 79 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2:

(1) (Der Ministerrat.....) Er erläßt im Rahmen der Gesetze und Erlasse Verordnungen und faßt Beschlüsse.

(2) Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke entsprechend den Erkenntnissen der Organisationswissenschaft.

Übersicht

- I. Leitung der Verwaltung unter der Verfassung von 1949
 1. Verfassung von 1949
 2. Einfache Gesetzgebung
 3. Organisationsgewalt
 4. Entgegennahme von Rechenschaftslegungen
 5. Ernennung und Abberufung von Staats- und Wirtschaftsfunktionären
 6. Qualifizierung der Mitarbeiter im Staatsapparat
- II. Leitung der Verwaltung unter der Verfassung von 1968/1974
 1. Bis zur Verfassungsnovelle von 1974
 2. Verfassungsnovelle von 1974
 3. Organisationsgewalt
 4. Entgegennahme von Rechenschaftslegungen
 5. Aufhebung von Beschlüssen der Räte der Bezirke
 6. Kaderpolitik und Aus- und Weiterbildung der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre
 7. Berufung und Abberufung von Staatsfunktionären
- III. Rechtsetzung durch den Ministerrat unter der Verfassung von 1949
 1. Verfassung von 1949
 2. Einfache Gesetzgebung
- IV. Rechtsetzung durch den Ministerrat nach der Verfassung von 1968/1974
 1. Bis zur Verfassungsnovelle von 1974
 2. Verfassungsnovelle von 1974
 3. Rechtsetzungstätigkeit des Ministerrats
 4. Rechtsetzung gemeinsam mit dem ZK der SED
 5. Rechtsetzung gemeinsam mit höchsten Organen gesellschaftlicher Organisationen
 6. Einbeziehung der Räte der Bezirke in die Beschlußfassung
 7. Übertragung der Rechtsetzungskompetenz
 8. Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Literatur: wie zu Art. 76; ferner:

Gerhard Brehme, Über die normativen Akte der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, *StuR* 1963, S. 592 — *Karl-Heinz Christoph/Siegfried Petzold*, Zur normativen Tätigkeit der Ministerien und der anderen